

<p><b>Verfahrensanweisung (VA)</b></p> <p><b>Begleitfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges bei RTW-gebundenen Notfalltransporten mit Notarztbegleitung</b></p> <p><b>und</b></p> <p><b>Nutzung von Sonder- und Wegerechten bei der Begleitfahrt mit dem Notarzteinsatzfahrzeug</b></p>	<p>gültig ab: 17.06.2015</p> <p>geplante Revision: 01.07.2018</p>
--	---

Verteiler	zur Beachtung	zur Kenntnis
Kreis Steinfurt – Leitstelle -	X	
Kreis Steinfurt – Leiter Ordnungsamt -		X
Kreis Steinfurt – SGL 32.1 -		X
Kreis Steinfurt - Standortbeauftragte Notärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Poolnotärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Rettungsdienst -	X	
Kreis Steinfurt – Akutkrankenhäuser -		X
Kreis Steinfurt – Internetportal Rettungsdienst -		X
Mathias-Stiftung – Akademie für Gesundheitsberufe – Herr Th. Bode		X

## 1. Kurzbeschreibung der VA

- Regelung der Begleitung von Patiententransporten durch das NEF
- Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von NEF-Begleitfahrten
- Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von Rückfahrten zum Standort

## 2. Personen, für die die VA gelten soll

- Alle Personen, die im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzt sind

## 3. Zielgruppe der VA

- Kreisleitstelle
- Wachleiter der Rettungsdienststandorte im Kreis Steinfurt
- Rettungsdienstpersonal im Kreis Steinfurt
- Notärztinnen und -ärzte

## 4. Ziele der VA

- Sicherstellung der Umsetzung gesetzlicher Normen und landesrechtlicher Vorgaben zur Nutzung von Sonder- und Wegerechten bei NEF-Begleitfahrten und Rückfahrten zum Rettungsmittelstandort
- Sicherstellung einer funktionalen und den Kreisgegebenheiten angepassten NEF-Mitfahrt bei notarztbegleiteten Transporten

## 5. Vorbemerkung

Im Notarztdienst des Kreises Steinfurt wird ein Rendez-vous-System eingesetzt. Basierend auf der aktuellen Situation im Kreis Steinfurt mit steigenden Einsatzzahlen, einer Reduktion der in den Dienstzeiten des Pool-Notarztdienstes verfügbaren Zahl an Notarztstandorten und daraus folgender räumlicher Dehnung des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Notarztstandortes kommt es darauf an, durch ablauforganisatorische Maßnahmen für eine größtmögliche Verfügbarkeit des Notarztwesens zu sorgen.

## 6. Regelung der NEF-Mitfahrt bei notarztbegleiteten Transporten

Bei jedem Notfalltransport mit Notarztbegleitung an Bord des RTW begleitet das NEF den Transport zum Zielkrankenhaus. Dabei setzt das NEF in der Regel keine Sondersignale ein, sondern fährt unter Beachtung der allgemein geltenden Vorgaben der StVO zum Zielkrankenhaus des Notfalltransportes.

## 7. Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von NEF-Begleitfahrten

Die **Nutzung von Sonder- und Wegerechten des NEF im Rahmen der Begleitfahrt** wird mit § 3 (2) RettG NRW in der geltenden Fassung mit Stand 01.04.2015 im Grundsatz geregelt.

Somit gilt auch für den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt nachfolgende Regelung:

- Ein patiententransportierender Rettungswagen und ein begleitendes Notarzteinsatzfahrzeug können eine taktische Einheit bilden – die Erfordernis dieser taktischen Einheit ist in jedem Einzelfall zu prüfen
- Sofern auf dem NEF medizinische Verbrauchsmaterialien und/oder Medizingeräte verlastet sind, die für die Patientenversorgung während des Transportes in das Zielkrankenhaus möglicherweise noch benötigt werden und im RTW nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind diese vor Transportbeginn ladungssicher vom NEF auf den RTW zu verbringen
- Durch die Kreisleitstelle oder den transportbegleitenden Notarzt (in Absprache mit der Kreisleitstelle) ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach § 35, Absatz 5 (a) StVO unter nachstehenden Voraussetzungen weiterhin der Einsatz von Sonder- und Wegerechten im Rahmen der Begleitfahrt anordnungsfähig:
  - ✓ es liegt bereits ein (konkreter) neuer Einsatzauftrag (Folgeauftrag) für den Notarzt vor
  - ✓ während des Patiententransportes kann es aus notfallmedizinischen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich werden, dass eine zeitverzugslose Unterstützung / Verstärkung der RTW-Besatzung durch den Rettungsassistenten des NEF zur patientenorientierten Notfallversorgung auf dem Rettungswagen benötigt wird (sog. Dritte-Hand-Prinzip)
- Sollte das Notarzteinsatzfahrzeug die Begleitfahrt unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten durchführen, so fährt es generell hinter dem transportierenden RTW

## 8. Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von Rückfahrten zum Standort

Die Rückfahrt von einem Einsatz an den Standort des Rettungsmittels ist in der Regel ohne Nutzung von Sonder- und Wegerechten durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich durch die Leitstelle anzuordnen und nur zulässig, wenn

- ✓ durch die längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeugs nach Bewertung durch die Leitstelle die Sicherheit im originären Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist
- ✓ durch die längere Trennung von Notärztin/-arzt und Einsatzfahrzeug (z.B. bei notarztbegleiteten Patiententransporten mit langen Anfahrten in Zielkrankenhäuser außerhalb des Kreisgebietes) und daraus resultierende längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeugs nach Bewertung durch die Leitstelle die Sicherheit im originären Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Dr. Fuchs  
Leitender Kreismedizinaldirektor  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst